



Amtsgericht Iserlohn

Beschluss

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Freitag, 03.07.2026, 11:00 Uhr,

I. Etage, Sitzungssaal C 208, Friedrichstr. 108-110, 58636 Iserlohn

folgender Grundbesitz:

Grundbuch von Hennen, Blatt 339,

BV lfd. Nr. 80

Gemarkung Hennen, Flur 33, Flurstück 169, Landwirtschaftsfläche, Leckinger Straße 66, Größe: 6.291 m²

versteigert werden.

Laut Wertgutachten handelt es sich um ein Grundstück bebaut mit einem freistehenden, zweigeschossigen Wohnhaus mit Anbau in Massivbauweise mit Satteldach, drei nicht unterkellerte, eingeschossige Stallgebäude in Massivbauweise mit Pult- und Satteldach sowie PKW-Reihengarage in Massivbauweise mit Flachdach.

Baujahr Wohnhaus und Stallgebäude geschätzt 1930, Garagen 1981; Wohnfläche ca. 333 m², Nutzfläche ca. 1.590m², Grundstücksgröße 6.291m².

Besonderheiten: Ohne direkte Anbindung an die öffentliche Straße, fehlende Baugenehmigung, keine landwirtschaftliche Nutzung.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 13.12.2024 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Abs. 5 ZVG zum Stichtag 07.08.2025 auf

100.000,00 €

festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.